

FEUER - Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgarten inkl. Schäden durch Anprall unbekannter Kfz - Fe2117.25

Mitversichert sind Schäden

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Artikel 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) oder
- verursacht durch Anprall fremder Kraftfahrzeuge (vorausgesetzt die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde wird nachgewiesen und der Schädiger bzw. Halter des Kraftfahrzeuges kann nicht ermittelt werden)

an, am Versicherungsgrundstück nach den Regeln der Technik errichteten und mit dem Boden oder Gebäude fest verbundenen

- baulichen Einfriedungen, lebenden Gartenzäunen und Sichtschutzanlagen von Wohnhaus und Hausgarten an der Grundstücksgrenze oder versetzt am Versicherungsgrundstück

einschließlich Nebenkosten für Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch- und Entsorgungskosten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 AFB, sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police unter Position Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgarten inkl. Fahrzeuganprall angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Renaturierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum-, Abbruch- oder Löscharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

Ist zusätzlich zur Renaturierung eine Neupflanzung der beschädigten bzw. zerstörten lebenden Gartenzäunen notwendig, werden die Kosten der Neupflanzung bis maximal 150,00 Euro je ersatzpflichtiger Pflanze ersetzt. Erfolgt keine Neupflanzung der lebenden Grundstückseinfriedung werden lediglich die reinen Renaturierungskosten sowie die oben erwähnten Nebenkosten ersetzt.

Kein Versicherungsschutz besteht für sonstige Einfriedungen wie z.B. Einfriedungen von Kulturen, Obstgärten, Weiden und dergleichen.

Die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadensfall dar.